

# Staatsthierarzneikunde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **22 (1856-1861)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verschiedenen Formen der Engbrüstigkeit chronisch, meist unheilbar, vermindert den Werth eines Thieres bedeutend und ist beim Kaufe ebenfalls sehr schwierig zu erkennen.

Kurz zusammengefaßt geht unser Gutachten dahin:

Das fragliche Pferd hat während der Währschaftszeit an dem Währschaftsmangel des Dampfes gelitten und ist gegenwärtig noch mit demselben behaftet. Es darf deshalb nicht angenommen werden, daß das in diesem Prozeß erhobene Gutachten der Thierärzte L. und M. unrichtig gewesen sei.

---

### Staatsthierarzneikunde.

---

#### Die thierärztlichen Staatsprüfungen in den sämtlichen Kantonen der Schweiz.

Die Examenreglemente enthalten in ihrer Mehrzahl Vorschriften über die Vorbildung, welche der Kandidat vor dem Beginn seiner Fachstudien erworben haben muß. Die Fachstudien sind meistens entweder in Bezug auf Zeitdauer oder Umfang bezeichnet, um den Zutritt zur Prüfung zu ermöglichen. Die Verschiedenheiten ergeben sich von selber aus folgenden Auszügen, die wir einem Kreis Schreiben des eidgenössischen Departement des Innern entnehmen.

**Bürich.** Vorbildung: Drei Jahre Sekundarschule.

Fachstudien: Vor der ersten Prüfung 2 Jahre an einer Thierarzneischule, vor der zweiten Prüfung 3 Jahre.

**Prüfung:** In 4 Abtheilungen. Prüfungsgegenstände der ersten Abtheilung: Zootomie, Zoophysikologie, Arzneimittellehre, Naturwissenschaften, allgemeine Pathologie und Therapie, der zweiten: schriftliche Beantwortung zweier Fragen über spezielle Pathologie und Therapie und je einer Frage über Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche oder polizeiliche Thierheilkunde; der dritten: ein krankes Pferd und Stück Rindvieh, chirurgische Operation, Sektion eines Kadavers; der vierten: praktische Thierheilkunde nebst Rezeptirkunst, Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche und polizeiliche Veterinärkunde. Zutritt zur zweiten Prüfung nach bestandener ersten.

**Bern. Vorbildung:** Sekundar- oder Realschulbildung.

**Fachstudien:** Vier Semester Besuch einer Thierarzneischule und der Prüfungsfächer.

**Prüfung:** Präpödeutische: 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden über die Elemente der Chemie, Physik, Mineralogie, Botanik und der Zoologie, über Zootomie, Zoophysikologie, Exterieur, allgemeine Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre und Diätetik; eigentliche: a. schriftliche Beantwortung einer gerichtlichen oder polizeilichen Studienfrage. b. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunde mündlich: spezielle Pathologie und Therapie mit Berücksichtigung der Rezeptirkunst, Chirurgie mit Inbegriff des Hufbeschlags, Geburtshülfe, gerichtliche und polizeiliche Veterinärkunde; c. praktisch: krankes Pferd, Rindvieh, Krankengeschichte, chirurgische Operation, Sektion.

**Luzern. Vorbildung:** Bezirksschulbildung und wo möglich die Anfangsgründe der lateinischen Sprache.

**Fachstudien:** In der Regel 2 $\frac{1}{2}$  Jahre nach einem vom Sanitätskollegium festgesetzten Studienplan.

**Prüfung:** 1) Mündlich einen Tag über alle vorgeschriebenen Fächer der Thierheilkunde; 2) Schriftlich: zwei Tage 3—4 Aufgaben in Klausur u. s. w.; praktisch: Behandlung kranker Thiere.

**Uri.** Verbietet den ungebildeten und nicht patentirten Thierärzten die Praxis, gestattet den Vieheigenthümern bei gewöhnlichen Krankheitsfällen, ihr Vieh oder anderes zu behandeln, wenn kein Beruf daraus gemacht wird und schreibt die Berufung und Verwendung sachverständiger und patentirter Thierärzte nur für wichtige Krankheitsfälle sowie bei Verdacht oder Gefahr von Ansteckung vor; ermangelt jeder weiteren Bestimmung.

**Schwyz.** **Vorbildung:** Diejenigen Kenntnisse, welche in den deutschen Schulen des Kantons erlangt werden können, und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache.

**Fachstudien:** Alle Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind.

**Prüfung:** Zweitägige Prüfung, mündlich und schriftlich, in folgenden Fächern: Anatomie, Zoophysiologie, Zoopathologie, Zoonotherapie, materia medica, theoretische und praktische Thierchirurgie, theoretische und praktische Viehgeburtskunde, Operationslehre, gerichtliche Thierarzneikunde, Diätetik und Stallordnung.

**Obwalden.** **Vorbildung:** Die in den deutschen Schulen des Kantons zu erlangenden Kenntnisse und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache.

**Fachstudien:** Thieranatomie, Thierphysiologie, Thierpathologie und Therapie, materia medica, Thierchirurgie (theoretische und praktische), Viehgeburtshülfe (theoretische und praktische), Operationslehre, gerichtliche Thierarzneikunde, Diätetik und Stallordnung.

**Prüfung:** Mündlich und schriftlich in obigen Fächern, nämlich: schriftlich 6 Fragen unter Klausur in genannten Fächern, mündlich wenigstens zwei Fragen aus jedem Fach und es soll die Prüfung aus jedem Hauptfach, d. h. aus der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, aus der Chirurgie und Geburtshülfe, wenigstens eine Stunde andauern.

**Nidwalden. Vorbildung:** Die in deutschen Schulen des Kantons zu erlangenden Kenntnisse.

**Fachstudien:** In allen Prüfungsgegenständen an einer wohl eingerichteten Veterinärschule, als: in der Anatomie, Physiologie, in der allgemeinen und besondern Krankheitslehre, in der allgemeinen und besondern Heilmittellehre, in der Wundarzneikunst, Geburtshülfe und gerichtlichen Thierarzneikunde.

**Prüfung:** Schriftlich durch Beantwortung einer Frage jedes Mitgliedes der Prüfungskommission unter Klausur u. s. w., mündlich mehrere Fragen aus jedem Fach und zwar aus den Hauptfächern allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Geburtshülfe wenigstens eine Stunde lang. Die Prüfung ist übrigens noch nicht obligatorisch; doch dürfen als Mitglieder der Prüfungskommission und gerichtliche Thierärzte nur Patentirte gebraucht werden.

**Glarus. Fachstudien:** Die Thierärzte sind gehalten

sich auszuweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang nach einander in einer öffentlichen Thierarzneischule einen vollständigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Thierheilkunde erlangt haben.

Prüfung: Mündlich.

Bug. Vorbildung: Keine vorgeschrieben.

Fachstudien: Zootomie, Zoophysikologie, allgemeine und besondere Krankheitslehre, allgemeine und besondere Heilmittellehre, Wundarzneikunst und Geburtshülfe; für gerichtliche Thierärzte gerichtliche Thierarzneikunde.

Prüfung: Durch eine Prüfungskommission von vier Mitgliedern (Vizepräsident, ein ärztliches und zwei thierärztliche Mitglieder des Sanitätskollegiums) schriftlich und mündlich in den Fachstudien.

Freiburg. Vorbildung: Keine vorgeschrieben.

Fachstudien: Zwei Jahre Thierheilkunde an einer öffentlichen Anstalt.

Prüfung: durch die Sanitätskommission unter Zuzug zweier Thierärzte; 1) mündlich: Elementarphysik und Chemie, Botanik, Begriffe der Zoologie, Anatomie- und Physiologie, Pathologie und Therapeutik, Pharmakologie, und thierärztliche Heilmittellehre, Gesundheitslehre und gerichtliche Medizin, Zuchtverbesserung, Gesundheitspolizei in der Regel je  $\frac{1}{2}$  Stunde im Fach; 2) schriftlich und praktisch: Außenseite eines Stückes des Pferdes und eines der Rindviehgattung und Untersuchung eines oder mehrerer kranken Thiere, vorkommenden Falls Operation und Verband.

Solothurn: Vorbildung: Sekundarschulbildung.

**Fachstudien:** Zwei Jahre an einer öffentlichen Thierarzneischule oder aber 1<sup>1/2</sup> Jahre an einer solchen und ein Jahr bei einem öffentlich anerkannten Thierarzt.

**Prüfung:** Vorprüfung: schriftlich fünf Fragen (Zootomie, Zoophysiologie, Arzneimittellehre, Theorie des Hufbeschlags). Technisch: krankes Thier. Mündlich: praktische innere Thierheilkunde; Chyrgurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Thierheilkunde.

**Basel-Stadt. Vorbildung:** Keine vorgeschrieben.

**Fachstudien:** Keine vorgeschrieben.

**Prüfung:** Durch das Collegium medicum, nicht näher angegeben.

NB. Uebrigens liegt eine umfassende Verordnung sammt einem Prüfungsreglement im Entwurfe vor.

**Basel-Landschaft. Vorbildung:** Ausweis über wohl bestandene Maturitätsprüfung.

**Fachstudien:** Drei Jahre an einer Veterinärschule und zwar ein Jahr praktische Theilnahme an der Klinik und an den Sezirübungen.

**Prüfung:** 1) Schriftlich je eine Frage über spezielle Pathologie und Therapie, und je eine Frage über Chyrgurgie Geburtshülfe und gerichtliche oder polizeiliche Thierheilkunde, ohne literarische Hilfsmittel. 2) Praktisch an einem medizinischen und einem chyrgurgischen Patienten nebst Krankheitsbericht. 3) Mündlich Botanik, Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie, pathologische Anatomie, Arzneimittellehre mit Rezeptirkunst, allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, Chyrgurgie, Geburtshülfe, gerichtliche und polizeiliche Veterinärkunde.

(Schluß im nächsten Hest.)